

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaues in der Gemarkung Müsleringen, Gemeinde Stolzenau, Landkreis Nienburg/Weser

Antragstellerin: Firma Kiesgruben GmbH Müsleringen, Zu den Kiesteichen, 31737 Rinteln

Die Firma Kiesgruben GmbH Müsleringen hat den Antrag auf Planfeststellung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Unterlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Landkreis Nienburg/Weser als Untere Wasserbehörde vorgelegt und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die UVP-Pflicht ist in einem Fachgespräch am 23.05.2016 festgestellt worden.

Der Antrag umfasst neben den in den Erläuterungsbericht eingearbeiteten UVP-Bericht und den beigefügten Karten und Plänen folgende Gutachten, Fachbeiträge und Erfassungen, die Umweltinformationen enthalten:

- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Erfassung der Brut- und Rastvögel
- Erfassung von Libellen und Amphibien – Zwischenbericht
- Fischbestandsuntersuchungen im Bruchgraben
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Hydrogeologisches Gutachten
- Schalltechnische Untersuchungen

Die geplante Abbaustätte umfasst 7,2 ha. Sie befindet sich südwestlich von Müsleringen und nordöstlich von der Ortslage Bülten. Sie grenzt im Süden an den Bruchgraben. Die weiteren Einzelheiten des Vorhabens können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Plan mit den gesamten Unterlagen einschließlich des eingearbeiteten UVP-Berichts liegen in der Zeit vom 09.07.2018 bis 10.08.2018 bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, während der Dienststunden

montags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie darüber hinaus nach vorheriger besonderer Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Daneben können die das Vorhaben betreffenden Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Mittelweser unter www.sg-mittelweser.de unter „Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Planverfahren“ eingesehen werden.

Einwendungen gem. § 73 Abs. 5 VwVfG:

- (1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung - das ist bis zum 10.09.2018 - bei der Samtgemeinde Mittelweser oder dem Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- (2) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zu benennen.

- (3) Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- (4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. ersetzt, und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Abbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Äußerungen nach § 21 UVPG:

- (7) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, als zuständige Behörde sind weitere relevante Informationen erhältlich, Tel: 05021/967-358, E-Mail: wasser@kreis-ni.de. Die Nrn. (1) bis (5) gelten für die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen entsprechend.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen werden nach

§ 20 Abs. 2 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich gemacht.

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG sind in diesem Verfahren die Vorschriften der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes anzuwenden.

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
- Fachdienst Wasserwirtschaft -
Im Auftrag
Wehr